

# Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen – Der Kanton Zürich auf der Überholspur?



Von Dr. iur. HSG Jürg P. Brinkmann  
LL.M. Taxation  
CEO ATU General Trust (Schweiz) AG  
Zürich

Gemeinnützige Stiftungen tragen viel zur Attraktivität der Schweiz bei. Dies gilt sowohl für den Finanzplatz als auch für den Innovations- und Forschungsstandort Schweiz. So gehört die Philanthropie zur Schweizer Gesellschaft, gibt es doch in der Schweiz pro Kopf sechsmal mehr Stiftungen als etwa in den USA oder Deutschland. Im Jahr 2024 wurden in der Schweiz insgesamt 298 neue gemeinnützige Stiftungen gegründet. Leider muss auch festgestellt werden, dass gleichzeitig 268 Stiftungen liquidiert wurden. Gesamtschweizerisch war somit nur ein moderates Wachstum zu verzeichnen. Gewisse Kantone haben aber an Attraktivität zugelegt, so waren die Kantone Zug, Tessin und Graubünden Spitzenreiter beim Nettowachstum.

Im Kanton Zürich haben über 2'200 gemeinnützige Stiftungen ihren Sitz. Sie verwalten ein Vermögen von über 18 Milliarden Franken. Der Kanton Zürich ist somit der grösste Stiftungs-

standort der Schweiz. Der Kanton hat jedoch festgestellt, dass er in den letzten Jahren an Attraktivität verloren hat. Deshalb beschloss der Regierungsrat, namentlich die Regeln für die Steuerbefreiung zu liberalisieren.

Einem Paukenschlag gleich wurden per 1. Februar 2024 im Zürcher Steuerbuch neue Praxishinweise betreffend die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen aufgenommen.

Es handelt sich bei den neuen Regeln klar nicht nur um «neuen Wein in alten Schläuchen», sondern der Kanton Zürich hat damit einen wichtigen Grundstein gelegt, um in Zukunft «zum Stiftungsstandort Nummer eins in Europa» zu werden (Carmen Walker Späh, Volkswirtschaftsdirektorin, NZZ, 10. Februar 2024).

Worin bestehen denn nun diese neuen kantonalen Liberalisierungsregeln?

## Entschädigung von Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten

War bisher die Ehrenamtlichkeit der Stiftungsratsstätigkeit eine Steuerbefreiungsvoraussetzung, so ist es nun möglich, dass Organe angemessen entschädigt werden. Somit wurde der «alte Zopf der Ehrenamtlichkeit»<sup>1)</sup> abgeschnitten. Diese Änderung wird klar dazu beitragen, dass geeignete und fachlich qualifizierte Stiftungsräte gefunden werden können. Die Angemessenheit wird primär von der Stiftungsaufsicht geprüft werden. Was im Einzelfall als angemessen betrachtet werden kann, hängt von diversen Faktoren wie Stiftungsvermögen, konkrete Aufgaben und Funktion des Stiftungsrates, zeitlicher Aufwand etc. ab. Zur Angemessenheitsfrage muss sich über die Zeit noch eine entsprechende Praxis entwickeln.

## Auslandstätigkeiten

Gemeinnützige Tätigkeiten im Ausland werden neu nach dem gleichen Massstab wie Tätigkeiten im Inland beurteilt.

Somit werden neu gemeinnützige Aktivitäten auch in Industriestaaten als förderenswert angesehen werden (sofern die Schweizer gesamtgesellschaftliche Sicht dies als förderenswert betrachtet). Der Transparenz respektive der lückenlosen Dokumentation der Geldflüsse sollte hierbei ein besonderes Augenmerk gelten. Diese Massnahme wird es dem Kanton Zürich erlauben, vermehrt auch international tätige Stiftungen anzuziehen.

## Unternehmerische Fördermodelle

Neu ist die Fördertätigkeit nicht mehr nur auf A-fonds-perdu-Beiträge beschränkt, sondern es sind auch sogenannte Impact Investments möglich (Darlehen, inkl. Social Impact Bonds und Development Impact Bonds, Wandeldarlehen und Beteiligungen). Hierbei darf einfach (noch) kein Markt vorhanden sein, das heisst es darf zu keiner Konkurrenzsituation mit nicht steuerbefreiten, gewinnorientierten Investoren kommen. Die zurückfliessenden Mittel müssen selbstredend wieder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Ein Leading Case im letzten Jahr war der «Gemeinnützigkeitskreislauf» der USZ Foundation, wobei dieses unternehmerische Fördermodell mit dem Zürcher Steueramt im Lichte der neuen Praxis abgestimmt wurde<sup>2)</sup>. Es ist interessant zu sehen, dass im neuen Merkblatt der liechtensteinischen Steuerverwaltung praktisch die gleichen Regeln zu den unternehmerischen Fördermodellen enthalten sind<sup>3)</sup>.

Neben den steuerlichen Massnahmen hat der Kanton Zürich bereits 2023 weitere Massnahmen zur Stärkung des Stiftungsstandortes getroffen. So wurde etwa eine Koordinations- und Anlaufstelle etabliert und es wurde eine Informationsplattform im Internet aufgeschaltet ([www.stiftungen.zuerich](http://www.stiftungen.zuerich)).

Mit Spannung wird der neuste Stiftungsreport 2025 am 27. Mai 2025 er-

# Entwicklung des Stiftungswesens 2024

Kanton	Total Ende 2024	Neugründungen	Liquidationen	Nettowachstum	Wachstum bereinigt
AG	499	5	5	0.0%	0
AI	38	0	0	0.0%	0
AR	116	2	2	0.0%	0
BE	1'424	25	17	0.6%	8
BL	323	9	3	1.9%	6
BS	876	11	16	-0.6%	-5
FR	402	4	10	-1.5%	-6
GE	1'373	43	42	0.1%	1
GL	116	1	2	-0.9%	-1
GR	548	13	3	1.8%	10
JU	122	3	0	2.5%	3
LU	545	10	11	-0.2%	-1
NE	297	5	0	1.7%	5
NW	88	3	1	2.3%	2
OW	80	1	1	0.0%	0
SG	540	14	6	1.5%	8
SH	112	1	0	0.9%	1
SO	260	2	2	0.0%	0
SZ	199	2	7	-2.5%	-5
TG	262	4	7	-1.1%	-3
TI	847	24	7	2.0%	17
UR	58	3	2	1.7%	1
VD	1'333	14	42	-2.1%	-28
VS	595	13	14	-0.2%	-1
ZG	457	42	21	4.6%	21
ZH	2'212	44	47	-0.1%	-3
<b>CH</b>	<b>13'722</b>	<b>298</b>	<b>268</b>	<b>0.2%</b>	<b>30</b>

*Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2025 / CEPS-Datenbank*

wartet<sup>4)</sup>, welcher wieder aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem in- und ausländischen Stiftungswesen enthalten wird. Der Report wird auch eine Mitte 2024 gemachte Umfrage bei sämtlichen Kantonen zur Steuerbefreiungspraxis enthalten. Grundsätzlich kann bereits hier festgehalten werden, dass der Impact auf andere Kantone (noch) nicht eindeutig ist und die Praxis der Kantone noch immer heterogen ist. Es bleibt abzuwarten, ob es somit unter den Kantonen zu einem Dominoeffekt kommt. Im Weiteren wird interessant sein zu sehen, ob all die Massnahmen des Kantons Zürich schon erste Früchte zeigen und das Ziel, «Nummer eins in Europa» zu werden, innert nützlicher Frist erreicht werden kann. Helfen wird hier sicherlich auch der neue Verein

«Stiftungsstandort Zürich», an dem sich der Zürcher Regierungsrat gemeinsam mit seinen Partnern beteiligen wird<sup>5)</sup>. «Der neue Verein hat das Ziel, unseren Stiftungsstandort noch attraktiver zu machen und die Vernetzung innerhalb des Sektors sowie mit der Wirtschaft und Verwaltung zu fördern», so die Volkswirtschaftsdirektorin Carmen Walker Späh (Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 6. März 2025).

1) Opel Andrea, «Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung – ein alter Popf?», StR 74/2019, S. 84 ff.

2) <https://usz-foundation.com/2024/10/22/zusaetzliche-medizinische-innovationen-dank-gemeinnuetzigkeitskreislauf/> – Das war das Ergebnis eines rund 7-monatigen Steuerruling-Prozesses (unterstützt durch die Kanzlei Bär & Karrer, Zürich). Das Ruling wurde spezifisch für den Gemeinnüt-

zigkeitskreislauf eingeholt, zusätzlich zur bereits bestehenden Steuerbefreiung der USZ Foundation.

3) Merkblatt betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern, Juli 2024. – Zu den gemeinnützigen Stiftungen liechtensteinischen Rechts im Allgemeinen s. auch Ausgabe 4/2023 des Private-Magazins.

4) Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, SwissFoundations (Verband der Schweizer Förderstiftungen) und dem Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich publiziert.

5) Die Volkswirtschaftsdirektion wird sich gemeinsam mit SwissFoundations (Verband der Schweizer Förderstiftungen), proFonds (Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz), dem zur Universität Zürich gehörigen Zentrum für Stiftungsrecht und der im letzten Jahr gegründeten ZKB Philanthropie Stiftung an der Gründung des Vereins beteiligen.

[juerg.brinkmann@atu-ch.com](mailto:juerg.brinkmann@atu-ch.com)  
[www.atu-ch.com](http://www.atu-ch.com)